Die Dienstleistung der Frau in der Armee und im Zivilschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **65 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-975615

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

möglich. Aus dieser blossen Möglichkeit ergibt sich schon die Unmöglichkeit, diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen. Es handelt sich hier um eine Frage des Gewissens eines jeden einzelnen, der davor gestellt wird.

Schon der Philosoph Spinoza warnte im Jahre 1670 in seinem theologisch-politischen Traktat den Staat, die «Freiheit des Philosophierens», in erweitertem Sinne also auch die Gewissensfreiheit aufzuheben; eine solche Aufhebung führe letzten Endes unweigerlich zum Niedergang desjenigen Staates, der sie aufhebe. Kein Staat kann in der Tat ohne schwerste Selbstgefährdung die Gewissensfreiheit aufheben. Wem daher in einem Staat, wo die Gewissensfreiheit herrscht, von einem Gewissen aus ein bestimmtes Leben als lebensunwert erscheint, und wem das Gewissen die Aufhebung dieses Lebens erlaubt, der wird die Vernichtung befürworten, auch wenn tausend Staatsgesetze dagegen sein sollten. Und umgekehrt: Wer von seiner Weltanschauung aus das von andern als lebensunwert bezeichnete Leben als wertvoll betrachtet, wird sich auch einer vom Staate erlaubten oder angeordneten Vernichtung solchen Lebens in jedem Falle widersetzen, auch wenn der Staat solche Vernichtung befehlen sollte.»

«Die Verantwortung liegt also nach Prof. Herbertz im sich entscheidenden Menschen», sagte gedankenvoll die Heilgymnastin. «Er hat schon recht. Die Gesetze können geändert werden. Denken wir an Hitlerdeutschland! Doch fahre fort. Was sagte Professor Herbertz über die Beweggründe?»

«Es gibt die verschiedensten Beweggründe, weshalb Menschen das Leben anderer Menschen als lebensunwert bezeichnen. Oft stösst man auf die Ansicht, dass dem Idioten jede Möglichkeit einer Eigenwertung fehlt. Man meint, er habe weder den Willen zu leben, noch den Willen zu sterben; er habe keine eigene Wertung. Solche Beweggründe sind falsch. Die Geltung des Lebens ist nicht an die Eigenbewertung durch den Lebensträger gebunden. Der Wille zum Leben ist nicht nur da vorhanden, wo ein Anspruch ans Leben ausgedrückt wird. Das Leben, das unfähig ist, sein Verlangen nach Leben zum Ausdruck zu bringen, kann deswegen doch starkes Lebensverlangen besitzen, aber unfähig sein, dieses Lebensverlangen auszudrücken. Es gibt sicher manch einen Fall, wo auch in einem Blödsinnigen ein gewaltiger Lebenswille vorhanden ist, ein Naturwille, ein Wille, der auch die ganze übrige Natur beherrscht. Weshalb sollte er nicht auch in einem Idioten als unbewusster Lebenswille vorhanden sein?

Viele meinen, die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens müsste noch näher geprüft, noch viele Bücher müssten darüber geschrieben werden, damit völlige Klarheit herrsche. Auch wenn darüber Millionen von Büchern geschrieben würden, gäbe es keine Lösung; denn immer wird sie eine weltanschauliche Frage, eine Frage des Einzelgewissens bleiben, nie aber eine juristische oder eine medizinische Frage sein können.

Uns ist die Frage ins Gewissen gelegt worden, und zum Glück antworten noch viele Gewissen unter allen Umständen mit einem kategorischen Nein.»

DIE DIENSTLEISTUNG DER FRAU IN DER ARMEE UND IM ZIVILSCHUTZ

Auf Einladung des Schweizerischen Roten Kreuzes haben sich am 8. März 120 Vertreterinnen von über 50 schweizerischen Frauenorganisationen in Bern eingefunden, um sich über die Dienstleistung der Frau in der Armee und im Zivilschutz orientieren zu lassen. Sachkundige Referentinnen legten die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frauen im FHD, in der Freiwilligen Sanitätshilfe des Roten Kreuzes, im Sanitätsdienst und in der Obdachlosenhilfe des Zivilschutzes dar und schilderten eingehend die Aufgaben, die sich in den verschiedenen Dienstzweigen stellen.

Von den Frauen werden nur Dienstleistungen erwartet, die dem Wesen der Frau und ihren besonderen Fähigkeiten entsprechen. Die Verpflichtung zum Dienst soll auf dem freien Entschluss der sich Anmeldenden beruhen. Die grösste Zahl von Frauen wird für die Hilfe bei der Pflege von Verwundeten, seien es Wehrmänner oder Zivilpersonen, und für die Betreuung der Obdachlosen und Flüchtlinge benötigt.

In der regen Aussprache kam die Bereitschaft der Frauenorganisationen zum Ausdruck, die erhaltene Orientierung an ihre Mitglieder und die weibliche Bevölkerung überhaupt weiterzugeben. Sie wollen auch dafür eintreten, dass sich Frauen in genügender Zahl für die ihnen besonders entsprechenden Dienstleistungen in der Armee oder im Zivilschutz vorbereiten und zur Verfügung stellen. Es wurde die Notwendigkeit anerkannt, die Aufklärung und Werbung zu koordinieren und das Verständnis zwischen den verschiedenen Organisationen und Dienstzweigen zu fördern. Aus der Tagung ging eindrücklich hervor, dass die Schweizer Frau bereit ist, ihre Kräfte einzusetzen für Aufgaben, die der Bewahrung unseres Volkes und unseres freiheitlich-demokratischen Staates dienen.